



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Meidling erkennt durch die **Richterin Mag. Silke KAVKA** in der Rechtssache der **klagenden Partei** [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch **Dr. Hans BÖCK**, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die **beklagte Partei** [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch **Dr. Christian LESKOSCHEK**, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen **€ 510,- s.A.** nach durchgeführter mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen € 510,- samt 4 % Zinsen seit 24.11.2010 sowie die mit € 1.126,- (hierin € 454,80 Barauslagen und € 112,- USt) bestimmten Verfahrenskosten zu bezahlen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 31.7.2010 um 18.30 Uhr ereignete sich in 1120 Wien in der Arndtstraße auf Höhe ON 8 ein Verkehrsunfall, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Marke Honda CBF 500 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie [REDACTED] als Lenker und Halter des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten PKWs Marke Mazda 626 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalles trifft den Lenker des Beklagtenfahrzeuges.

Mit Klage, eingebracht am 22.3.2011, beehrte die klagende Partei die Bezahlung von € 510,- und brachte vor, während des reparaturbedingten Ausfalls des Klagsfahrzeuges habe [REDACTED] bei der klagenden Partei aus beruflichen Gründen ein Leihmotorrad in Anspruch nehmen müssen. Gemäß Rechnung der klagenden Partei vom 1.9.2010 habe

\_\_\_\_\_ für das Leihmotorrad Marke SUZUKI DL 650 für den Zeitraum 10.8.2010 bis 19.8.2010 € 918,-- bezahlen müssen. Die beklagte Partei habe lediglich den Betrag von € 408,--, sohin für 4 Tage, an die klagende Partei überwiesen, weshalb der restliche an die klagende Partei zederte Betrag von € 510,-- noch unberichtigt aushafte.

Die beklagte Partei stellte das Alleinverschulden außer Streit, bestritt im Sonstigen und brachte vor, dass angesichts einer vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturdauer von 0,5 Arbeitstagen und der sofort erteilten Reparaturfreigabe durch die Versicherung der bezahlte Betrag von € 408,-- durchaus angemessen sei und die Mehrforderung aufgrund einer Nichtbeachtung der Schadenminimierungspflicht entstanden sei, somit die beklagte Partei zur Zahlung nicht verpflichtet werden könne.

Weiters sei die beklagte Partei weder bei Meldung durch das Check-System noch in der Folge vor Rechnungslegung über die Leihkosten und die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten informiert worden. Im vorliegenden Verfahren sei die beklagte Partei von einer üblichen Reparaturdauer inklusive Beschaffung von Ersatzteilen von 3 Tagen ausgegangen und zusätzlich von einem 4. Arbeitstag als Reparaturdauer, weshalb die Leihkosten für 4 Arbeitstage beglichen worden seien.

Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in den Unfallbericht (Beilage ./A), in den Leihvertrag (Beilage ./B), in den SV-Bericht über die Wiederherstellungskosten (Beilage ./C), in die Rechnung betreffend das Leihmotorrad (Beilage ./D), in eine Zessionserklärung (Beilage ./E), in den Zahlungsbeleg (Beilage ./F), in die Rechnung der klagenden Partei (Beilagen ./G und ./1), in die Bestellung vom 11.8.2010 (Beilage ./H), in die Ausführungen über die Annahme (Beilage ./J), in die Bewegungsliste (Beilage ./1), in ein Telefax der klagenden Partei (Beilage ./2), in ein Gutachten des SV \_\_\_\_\_ samt Lichtbildern (Beilage ./3), in eine Überweisungsbestätigung (Beilage ./4), in ein Schreiben des „Hr. Klagevertreters“ vom 24.11.2010 (Beilage ./5), in Lieferscheine über Ersatzteillieferungen (Beilagen ./I und ./II), durch Einvernahme der Zeugen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, sowie durch Einholung eines Gutachtens des kfz-technischen Sachverständigen KR \_\_\_\_\_

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Das klagsgegenständliche Motorrad wurde von der klagenden Partei vom Werkstättenleiter \_\_\_\_\_ am 10.8.2010 um 15.48 zur Reparatur angenommen. \_\_\_\_\_ erstellte nach der Annahme einen Kostenvoranschlag und machte noch am selben Tag die

Eingabe in das Quick-Check-System, wobei es sich hierbei um das Computerprogramm der beklagten Partei handelt. Mit diesem Programm machte die Werkstatt für die Versicherung die Eingabe der Daten bezüglich des gegenständlichen Unfalls und aufgrund dieses Systems erfährt dann eben die jeweilige Versicherung vom Vorfall, worauf sie einen Sachverständigen zur Besichtigung schickt. Somit hat die beklagte Partei noch am 10.8.2010 vom gegenständlichen Vorfall und der Reparaturannahme erfahren.

Am 11.8.2010 hat [REDACTED] das Fahrzeug besichtigt und am 11.8.2010 die Ersatzteile, unter anderem einen Rückspiegel, einen Bremshebel und einen Lenker bestellt. Normalerweise wartet [REDACTED] auf die Besichtigung durch den Sachverständigen der Versicherung, aber da in diesem Fall seines Erachtens die Sachlage klar war, tätigte er die Bestellung sogar noch vor Besichtigung durch den Sachverständigen, welche erst am nächsten Tag, also am 12.8.2010, erfolgte.

Die Ersatzteile müssen immer aus dem europäischen Zentrallager der jeweiligen Fahrzeugmarke bestellt werden. Das Zentrallager der Marke HONDA ist in Belgien, weshalb die Bestellung in Belgien erfolgte. [REDACTED] war am 11.8.2010 mit der Bestellung bereits vormittags um 10.11 Uhr fertig.

Ebenfalls noch am 11.8.2010 erfolgte die Freigabe und die Zahlungszusage durch die beklagte Partei. Durch die Zahlungszusage erhielt die klagende Partei eine Reparaturfreigabe, welche jedoch nicht die Höhe des Schadens betraf.

Die von [REDACTED] getätigte Bestellung ging online nach Belgien in die Zentrale und wurde dort bearbeitet. Für den Fall, dass die Ware im Zentrallager ist, wird sie üblicherweise am nächsten Tag versendet und dauert die Übermittlung der Ersatzteile dann ca. 3 Werktage. Befindet sich jedoch ein Ersatzteil in einem Außenlager, dann dauert die Übersendung des Teils ca. 6 Werktage.

Im gegenständlichen Fall wurde die Bestellung des Bremshebels in Belgien am 12.8.2010 bearbeitet, am 13.8., einem Freitag, von HONDA aus Belgien versandt und langte am 16.8.2010 bei der klagenden Partei ein.

Das letzte von HONDA gelieferte Ersatzteil war der im Außenlager befindliche Rückspiegel. Dieser wurde am 18.8.2010 vom Zentrallager der Fa. HONDA in Belgien weggeschickt und langte am Donnerstag dem 19.8.2010 mit der Nachtzustellung bei der klagenden Partei ein.

Nachdem nun alle Ersatzteile vorhanden waren, wurde das Motorrad am 20.8.2010 repariert. Das Reparaturende war ca. um 18.00 Uhr und betrug die Reparaturdauer 3,4 Stunden.

Am Montag dem 23.8.2010 wurde [REDACTED] um ca. 9.00 Uhr davon informiert, dass sein Fahrzeug repariert und abholbereit sei. Um ca. 15.20 Uhr holte er sein Motorrad ab.

Das klägerische Motorrad war bis nach Fertigstellung der Reparatur nicht verkehrstauglich, da es sich hinsichtlich der beschädigten und fehlenden Teile um verkehrssicherheitsrelevante Teile, wie Rückspiegel oder Bremspedal, gehandelt hat.

Die Reparaturdauer von ca. 9 Tagen war angemessen und erforderlich, ebenso die Leihmotorradkosten von € 918,--.

Die klagende Partei hatte [REDACTED] für den Zeitraum 10. bis 23.8.2010 ein Leihmotorrad Marke SUZUKI TL 650 zur Verfügung gestellt und lediglich den Zeitraum 10.8. bis 19.8. verrechnet und dafür einen Betrag von € 918,-- in Rechnung gestellt.

Die beklagte Partei wurde von der klagenden Partei vor Rechnungslegung nicht darüber informiert, dass dem Zeugen [REDACTED] ein Leihmotorrad zur Verfügung gestellt wurde und nunmehr Leihkosten anfallen würden.

Die Reparaturdauer von 3,5 Std. ist angemessen.

#### Beweiswürdigung:

Die Feststellungen stützen sich vor allem auf die Aussage des Zeugen [REDACTED] der einen äußerst ehrlichen und glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht machte, den Sachverhalt detailliert und nachvollziehbar darstellen konnte und seine Aussage auch noch durch Urkunden untermauern konnte, dies ist auch noch ident in der Rechnung der klagenden Partei vom 1. September 2010 (Beilage ./D) festgehalten. Der Zeuge berichtet davon, dass diverse Teile aus dem Zentrallager in Belgien bestellt werden mussten, wobei hier die Lieferzeit 3 Werktagen beträgt, wenn sie im Zentrallager vorhanden sind, jedoch 6 Tage, wenn sie von einem Außenlager beordert werden müssen. Im gegenständlichen Fall war ein einziger Teil, nämlich der Rückspiegel, in einem Außenlager, war daher der letzte Teil, der übersandt wurde und langte am 19.8.2010 bei der klagenden Partei ein. Diese Daten, also wann die Bestellung mit Belgien bearbeitet wurde, wann die Teile abgeschickt wurden und bei der klagenden Partei einlangten, ergeben sich eindeutig aus den vom Zeugen vorgelegten Beilagen ./I und ./II.

Der Zeuge berichtet auch davon, dass es sich hier um normale Lieferzeiten gehandelt hat und keine Verzögerungen vorgelegen sind.

Ehrlich gibt er auch zu, dass die beklagte Partei nicht davon verständigt wurde, dass ein Leihmotorrad ausgefolgt wurde und hierfür nun Kosten anfallen würden. Dies wurde auch damit begründet, dass im gegenständlichen Computerprogramm dafür nichts vorgesehen ist.

Der Zeuge [REDACTED] wirkte auch vollkommen glaubwürdig, konnte sich jedoch an

Details nicht mehr erinnern. Er bestätigte, im klagsgegenständlichen Zeitraum das Leihmotorrad gehabt und das Klagsfahrzeug erst nach vollständiger Reparatur wieder übernommen zu haben.

Der Sachverständige KR [REDACTED] erstattete ein schlüssiges und leicht nachvollziehbares Gutachten und kam zu dem Ergebnis, dass sowohl die Reparaturdauer als auch die Höhe der Leihmotorradrechnung angemessen seien. Auch er bestätigte, dass es normalerweise nicht üblich sei, dass man im Computersystem im Zuge der Verständigung der Versicherung eingibt, dass Leihkosten für ein Motorrad anfallen. Dies sei auch im PKW-Bereich nicht üblich und gebe es im Quick-Check-System keine besondere Vereinbarung, dass man dies eingabe.

Weiters führt der Sachverständige aus, dass es sich bei den beschädigten und fehlenden Teilen am Klagsfahrzeug, wie etwa Rückspiegel und Bremspedal, um verkehrssicherheitsrelevante Teile handelt, weshalb die klagende Partei das Fahrzeug vor Reparaturende dem Zeugen nicht habe aushändigen dürfen.

#### Rechtlich folgt:

Das Alleinverschulden des Lenkers, dessen PKW bei der beklagten Partei haftpflichtversichert war, begründet das Einstehenmüssen der Versicherung für den entstandenen Schaden (§ 2 KHVG iVm mit Allgemeinem Schadenersatzrecht nach § 1295 ff ABGB). Der Geschädigte hat einen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug als Wiederherstellung des ohne das schädigende Ereignis bestehenden Zustandes (Naturalherstellung) während der Reparaturdauer, wenn er nach der Verkehrsauffassung ein berechtigtes Interesse daran hat, auch während der Reparaturdauer ein Kfz zur Verfügung zu haben. Dass die Fahrten, die er auszuführen beabsichtigt, wirtschaftlich notwendig sind, ist hingegen nicht erforderlich. Der Zulassungsbesitzer des beschädigten Motorrades hat somit ein begründetes Interesse an einem Ersatzfahrzeug. Er muss sich nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes auch nicht mit schlechteren Verhältnissen begnügen, als ohne die Schädigung (vgl. ZVR 1979/304, 1984/235 u.a.). Die Zur-Verfügung-Stellung eines Motorrades mit 650 ccm war somit für das beschädigte 500 ccm Motorrad angemessen, zumal keines mit einem gleichen Hubraum zur Verfügung stand und sich der Geschädigte mit einem geringeren nicht begnügen muss.

Mietet der Geschädigte nun während der Reparaturdauer ein Ersatzfahrzeug, so sind die Aufwendungen hierfür Kosten der Herstellung einer Ersatzlage. Die Kosten sind nur durch die Möglichkeit und Tunlichkeit, durch das Schikaneverbot des § 1295 Abs. 2 ABGB und durch die Schadenminimierungspflicht des § 1304 ABGB begrenzt. Im vorliegenden Fall liegen keinerlei Hinweise auf Schikane oder Verletzung der Schadenminimierungspflicht vor. Die

Reparaturannahme, die Bestellung der Ersatzteile und Durchführung der Reparatur unmittelbar nach Lieferung der Ersatzteile bis hin zur Übergabe erfolgte regelkonform und geschäftsübliche ohne außergewöhnliche Verzögerung oder Behinderung, die eine gesonderte Information oder Aufklärung notwendig gemacht hätten. Dem Geschädigten sind somit die Kosten des Ersatzfahrzeuges für 9 Tage jedenfalls zu ersetzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ohnehin 4 Tage weniger verrechnet wurden, zumal die Ersatzfahrzeugrücknahme erst am 23.8. (einem Montag) erfolgte.

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die beklagte Partei weder bei Meldung durch das Check-System noch vor Rechnungslegung über die Leihkosten und daraus entstehende zusätzliche Kosten informiert wurde. Einerseits war es nicht absehbar, wann die Reparatur erfolgen könne, somit konnten die Kosten vorab ohnehin nicht bekanntgegeben werden. Andererseits besteht auch keine Verpflichtung der beklagten Partei gegenüber, diese überhaupt vorab von anfallenden Leihfahrzeugkosten zu informieren, sodass eine mangelnde Information den Schadenersatzanspruch der klagenden Partei nicht zum Erlöschen bringen kann. Die beklagte Partei hat daher der klagenden Partei die gesamten Leihfahrzeugkosten zu bezahlen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs. 1 ZPO.

---

**Bezirksgericht Meidling, Abteilung 7**  
**Wien, 20. Juli 2011**  
**Mag.Silke Kavka, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG